

Abfallsatzung
der Stadt Kempen
vom 16. Dezember 2003
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I., S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen bestimmt sich die Zielsetzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung wie folgt:

- Förderung der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
- Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- Entsorgung von Abfällen (Beseitigung).

§ 2
Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
3. Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unter-

baugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (Anhang I).

§ 3 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet mit den in § 3 Abs. 3 genannten Bestandteilen eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt mit dieser kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Dabei werden wiederverwertbare Abfälle getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
 2. Entleeren von Straßenpapierkörben.
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (3) Zu der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung gehören:
 1. für den Restabfall das System Graue Tonne (§ 15),
 2. für den Bioabfall das System Braune Tonne (§ 16),
 3. für Altpapier, Pappe und Kartonagen das System Grüne Tonne (§ 17),
 4. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 18),
 5. die Entsorgung von sperrigen Abfälle und Altgeräten (§ 19),
 6. die Entsorgung von sperrigen Grünabfällen (§§ 22, 23),
 7. die Entsorgung von Abfällen aus Straßenpapierkörben (§ 20),
 8. die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen.

§ 4 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den vom Kreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas (Hohlglas), Kunststoffen, Papier, Pappe und Kartons, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD-AG). Das Duale System ist nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle aus Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, für die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu benutzen (Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG entstehen oder auf das solche Abfälle gebracht werden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§

4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle, Siedlungsabfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung ausgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.
- (4) Derjenige Besitzer von Abfällen, der vom Kreis Viersen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit wurde, ist von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Abfallbesitzer hat die Stadt über die Befreiung durch den Kreis Viersen zu informieren.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang besteht neben den in § 5 dieser Satzung genannten Fällen
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
 - soweit Abfälle von privaten Haushalten ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem angeschlossenen Grundstück verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (2) Bei der Eigenkompostierung hat der Abfallbesitzer nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

- (3) Im Einzelfall sind der Stadt auf Verlangen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nachzuweisen.

§ 9

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung befreien, wenn die Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweisen, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 5 Nr. 2 und 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung bzw. Abfuhr.
- (2) Für Abfälle werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- a) 120 l, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - b) 240 l, 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - c) 770 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - d) 1.100 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - e) sowie Abfallsäcke, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
- zur Verfügung gestellt.

- (3) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.

§ 12

Zur Verfügungstellung von Abfallbehältern und Volumen

- (1) Die Stadt stellt Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse über die Anzahl und die Größe der für das angeschlossene Grundstück erforderlichen Sammelbehälter sowie über die Anzahl der Abfallsäcke. Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig sollen 10 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Regelvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Regelbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser; Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Vollzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem Grundstück beschäftigt sind (Vertreter, Monteure, Speditionsfahrer u. a.) werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte erfolgt je Betrieb/Gewerbe. Dabei werden bei der Festsetzung Einwohnergleichwerte bis 5 hinter dem Komma abgerundet und über 5 auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Teilwerte bei den einzelnen Gewerben/Betrieben auf einem Grundstück werden nicht addiert. Sollten die vorstehenden Regelungen dazu führen, dass kein Einwohner/Einwohnergleichwert festzusetzen ist, wird mindestens ein Einwohnergleichwert festgesetzt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, die in den vorstehenden Ausführungen nicht erfasst sind, verfahren.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 und Absatz 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 5 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme von Restabfall nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Restabfallbehälter oder ein Restabfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen. Kommen sie

dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer und der diesem gleichgestellte Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen, dass sie den Benutzern ungehindert zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Das Straßenbild darf nicht verunstaltet werden.
- (3) Am Abfuhrtag müssen die Abfallbehälter und die abzufahrenden Abfallsäcke durch den Anschlussnehmer spätestens um 6.00 Uhr am öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht gefährdet wird. Die Stadt kann die Standplätze, die Transportwege sowie die Abfuhrstandorte bestimmen, an dem der Anschlussnehmer die Abfallbehälter bereitzustellen hat. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, gegen private Abrechnung mit dem Entsorgungsunternehmen auf Antrag Abfallbehälter vom Grundstück abholen und zurückstellen zu lassen (Fullservice). Die Abrechnung erfolgt unmittelbar durch den Entsorger mit dem Grundstückseigentümer.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und –säcke nach § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel bzw. Abfallsäcke nicht schließen lassen.
- (2) Es ist verboten, die in den §§ 15 bis 20 und §§ 22 und 23 genannten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen. Insbesondere dürfen keine Gegenstände, Flüssigkeiten, Eis und Schnee, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen könnten, in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (3) Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert. Die gefüllten

Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht gem. § 11 Abs. 2 nicht überschreiten.

- (4) Die Haftung für Schäden an den Abfallbehältern, die durch unsachgemäße Befüllung oder Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern, Sammelfahrzeugen oder den Anlagen der Abfallentsorgungseinrichtung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 15 System Graue Tonne

- (1) Zur Entsorgung von anfallendem Restabfall stellt die Stadt mit den in § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) beschriebenen Abfallbehältern und –säcken das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne). Die Behälter sind mit einem elektronischen Chip ausgerüstet. Für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle hat die Stadt eine Sammelstelle für Restabfall eingerichtet. Dort wird nur Restabfall, der in die in Abs. 4 genannten grauen Restabfallsäcke gefüllt ist, angenommen.
- (2) Die grauen Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) werden 14tägig werktags geleert. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen ist für das angeschlossene Grundstück eine wöchentliche Abfuhr des Restabfalls möglich. Abfallbehälter mit wöchentlicher Abfuhr erhalten als Kennzeichnung einen roten Deckel.
- (3) Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück die Aufstellung eines Abfallbehälters nachweislich nicht möglich ist, werden graue Restabfallsäcke von der Stadt zugeteilt und 14tägig werktags abgefahren. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen ist eine wöchentliche Abfuhr dieser grauen Abfallsäcke möglich.
- (4) Zusätzlich werden von der Stadt gegen Zahlung einer Gebühr graue Restabfallsäcke für die 14tägige Abfuhr ausgegeben.

§ 16 System Braune Tonne

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbarem Abfall stellt die Stadt auf Antrag grundsätzlich je Grundstück einen 240 l Behälter (System Braune Tonne) zur Verfügung. Der Behälter ist mit einem elektronischen Chip ausgerüstet. Für kompostierbare Abfälle aus Haushalten hat die Stadt Sammelstellen eingerichtet. Dort kann Bioabfall bis zur in § 22 Abs. 1 S. 4 festgelegten Menge lose angeliefert werden.
- (2) Anschlusspflichtige, auf deren Grundstück die Aufstellung eines Bioabfallbehälters nachweislich nicht möglich ist, erhalten auf Anforderung Bioabfallsäcke.

- (3) Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit, gegen private Abrechnung mit dem Entsorgungsunternehmen die braune Tonne mit einem Geruchsfilter ausrüsten und diesen warten zu lassen.
- (4) Als kompostierbarer Abfall gelten ungekochte Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeesatz sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke.

§ 17 System Grüne Tonne

- (1) Zur Entsorgung von Altpapier, Pappe und Kartonagen stellt die Stadt als Grundausstattung je Grundstück einen 240 l Behälter zur Verfügung (System Grüne Tonne). Für Altpapier und Pappe aus Haushalten hat die Stadt eine Sammelstelle eingerichtet.
- (2) Über die Grundausstattung hinaus kann auf Antrag weiteres Behältervolumen bereitgestellt werden. Hierfür stehen Behälter in den Größen 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zur Verfügung. Das Behältervolumen wird auf das doppelte wöchentliche Restabfallvolumen begrenzt.
- (3) In die Abfallbehälter für das System Grüne Tonne darf nur unverschmutztes Papier (z.B. Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.

§ 18 Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG) hat die Stadt Sammelstellen eingerichtet. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Sammelstellen angeliefert werden.

§ 19 Sperrige Abfälle, Metalle, Kältegeräte und Ölradiatoren

- (1) Für die Einsammlung von sperrigen Abfällen, Metallen und Großgeräten von Wohngrundstücken hält die Stadt besondere Abfuhrdienste und eine Sammelstelle vor.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfangs auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel. Die

im Einzelfall bereitgestellte Menge sperriger Abfälle darf 3 cbm nicht überschreiten.

- (3) Ausgeschlossen von der Einsammlung sperriger Abfälle sind
 - Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen
 - Bauteile, insbesondere Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Zäune,
 - Bauschutt, insbesondere Sanitärkeramik, Heizkörper und Rohrleitungen
 - kontaminiertes Altholz, Gartenzäune, Gartenhäuschen, Schuppen u.ä.
 - Kraftfahrzeuge und Teile davon, insbesondere Autowracks, Mopeds, Autoreifen, Autoteile,
 - in Kartons oder Säcken verpackter Abfall,
 - Flachglas, Spiegel u.ä..
- (4) Für die Einsammlung von Altgeräten hält die Stadt ein Holsystem für Elektro-Großgeräte und eine Sammelstelle im Bringsystem für Elektro-Kleingeräte vor.
- (5) Als Elektro-Großgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht ohne weiteres zur Abgabestelle gebracht werden können wie z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Fernseher, Monitore, Drucker.
- (6) Als Elektro-Kleingeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder wegen ihres Gewichts ohne weiteres zur Abgabestelle gebracht werden können wie z. B. Toasten, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fritteusen, Laptops, Handys.
- (7) Die Sperrgutabfuhr und die Abfuhr der Elektro-Großgeräte erfolgt alle zwei Wochen auf Antrag (z. B. Online, telefonisch). Der Antrag ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.
- (8) Am Tage der Abfuhr sind Sperrgut und Elektro-Großgeräte spätestens um 6.00 Uhr zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle bereitzustellen; diese muss von den eingesetzten Abfuhrfahrzeugen zu erreichen sein. Im öffentlichen Verkehrsraum darf hierdurch keine erhebliche Behinderung auftreten.
- (9) Sperrgut und Elektro-Großgeräte sind bereits bei der Bereitstellung zu trennen.

§ 20 Straßenpapierkörbe

Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher, Obstreste u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach §§ 11, 15 und 17 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.

§ 21 Abfuhr- und Sammelzeiten

Die Stadt gibt die Zeiten für die Abfuhr der Abfallbehälter sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen für die in §§ 15 bis 19 aufgeführten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bekannt.

§ 22 Sammelstellen

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, sperrigen und kompostierbaren Abfällen, Altpapier und Pappe sowie Sonderabfällen und Kleingeräten ist ein Kreislaufwirtschaftshof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Schönackers in Kempen, Am Selder 9. Die Anlieferung von Restabfall ist nur in gebührenpflichtigen Säcken zulässig. Die Anlieferung von Bioabfall (Blätter, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) wird auf 1,5 cbm je Anlieferung begrenzt. Eine Anlieferung von mehr als 1,5 cbm ist als Ganzes privat-rechtlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Neben dem Kreislaufwirtschaftshof besteht die Möglichkeit, an der Sammelstelle, Pumpstation Schaephuysener Straße, im Stadtteil Tönisberg Grünabfälle bis zu 1,5 cbm je Anlieferung und Kleingeräte abzugeben.
- (3) Abfälle, die von den Benutzungsberechtigten bei Sammelstellen abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb einer Sammelstelle gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) Die Stadt gibt die Örtlichkeiten der Sammelstellen für die in §§ 15 bis 19 aufgeführten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bekannt.

§ 23 Bündelsammlung

Das Einsammeln von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt erfolgt zusätzlich durch eine Bündelsammlung. Die Sammlung wird zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) auf Antrag durchgeführt. Die Termine sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen. Der Antrag ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.

Das zur Abholung bereitgestellte Material darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser der einzelnen Äste von 15 cm nicht überschreiten und muss mit einer verrottbaren Schnur gebündelt sein. Der Durchmesser des Bündels darf nicht größer als 0,50 m sein. Am Tage der Abfuhr sind die gebündelten Grünabfälle zu ebener Erde – möglichst nahe an der Verladestelle – bereitzustellen.

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Grundstücksbewohner, die Art eines vorhandenen Gewerbebetriebes, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte, Abfallbesitzer und Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 24 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte, Abfallbesitzer und Abfallerzeuger sind verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW 2003, S. 24) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Anlieferer an Sammelstellen der Stadt Kempen müssen auf Nachfrage gegenüber dem Aufsichtspersonal nachweisen, dass die angelieferten Abfälle aus Haushalten von Grundstücken in der Stadt Kempen stammen.

§ 26 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 27

Anfall des Abfalls, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle im Sinne dieser Satzung, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle und Großgeräte (§ 19) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder entgegengenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 29

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 30

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 31 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Nrn. 1-4 ausgeschlossene Abfälle in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt und der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 2. § 7 Abs. 1-3 das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 3. § 7 Abs. 1-3 die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallbesitzer anfallenden Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 4. § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu deren Abfallentsorgungseinrichtungen befördert oder befördern lässt,
 5. § 10 ausgeschlossene Abfälle, die der Kreis Viersen ebenfalls ausgeschlossen hat, nicht zu einer Abfallentsorgungseinrichtung befördert oder befördern lässt,
 6. § 12 Abs. 5 der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt Kempen nicht nachkommt und keine zusätzlichen Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen aufstellt,
 7. § 13 Abs. 1 nicht die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter aufstellt,
 8. § 13 Abs. 2 seine Abfallbehälter auf dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Nutzung nicht möglich ist,
 9. § 13 Abs. 3 seine Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass der öffentliche Verkehrsraum gefährdet wird,
 10. § 13 Abs. 3 nicht seine Abfallbehälter an den von der Stadt bestimmten Standorten und Abfuhrstandorten aufstellt oder auf anderen als den von der Stadt bestimmten Transportwegen bewegt,
 11. § 13 Abs. 3 nach der Leerung seine Abfallbehälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 12. § 14 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 13. § 14 Abs. 2 die Abfallbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt,
 14. § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht einer Sammelstation zuführt,
 15. § 19 Abs. 3 für die Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle als Sperrgut bereitstellt,
 16. § 19 Abs. 8 sperrige Abfälle oder Großgeräte in einer den Straßenraum gefährdenden Weise zur Abfuhr bereitstellt,
 17. § 22 Abs. 3 bei Sammelstellen abgelieferte Abfälle nicht ordnungsgemäß deklariert,
 18. § 24 Abs. 1 und 2 seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt,

19. § 25 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 20. § 25 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, auf denen Abfall anfällt, nicht duldet,
 21. § 27 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 33 Durchsetzung der Satzungsbestimmungen

Zur Durchsetzung der Satzungsbestimmungen stehen der Stadt auch Maßnahmen nach dem VwVG zur Verfügung.

§ 34 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 35 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.

(Rübo)

Bürgermeister

ANLAGE 1**Liste der durch die Stadt eingesammelten Abfälle gemäß § 4 Abs. 1**

Abfall-schlüssel-nummer	Erläuterungen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung Stand 01.06.2012
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 01 03	G	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	A	Abfälle a.n.g.
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 02 03	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	A	Abfälle a.n.g.
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	A	Abfälle a.n.g.
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	A	Abfälle a.n.g.
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	A	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	A	Abfälle a.n.g.
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	G	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)
03 01 05	A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)
03 01 99	A	Abfälle a.n.g.

03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	G	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)
03 03 07	A	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	A	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	A	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	A	Abfälle a.n.g.
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 08	A	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	A	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	A	Abfälle a.n.g.
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	A	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	A	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	A	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 18	A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 99	A	Abfälle a.n.g.
08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	A	Abfälle von Beschichtungspulver

08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 13	A	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 15	A	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 18	A	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	A	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	A	Abfälle a.n.g.
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	G	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	G/V	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	G/V	Verpackungen aus Holz
15 01 04	G/V	Verpackungen aus Metall
15 01 05	G/V	Verbundverpackungen
15 01 06	G/V	gemischte Verpackungen
15 01 07	G/V	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassemmlung, nicht gelbeTonne / gelber Sack)
15 01 09	G/V	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	R/S	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	S	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	S	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen

16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 07*	R/S	Ölfilter
16 01 14*	S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	S	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	S	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	E	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)
16 02 14	E	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	S/(S)	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	S	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	S	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	S	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	S	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	A	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	A	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen

18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen (18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen)
18 02 06	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	A	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	A	Sandfangrückstände
19 08 99	A	Abfälle a.n.g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	A	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	A	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	A	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	G	Papier und Pappe
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
19 12 12	A	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)

20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	G	Papier und Pappe
20 01 08	G	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 13*	S	Lösemittel
20 01 14*	S	Säuren
20 01 15*	S	Laugen
20 01 17*	S	Fotochemikalien
20 01 19*	S	Pestizide
20 01 21*	S/E	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	E	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)
20 01 25		Speiseöle und Fette
20 01 26*	R/(S)	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	S	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
20 01 33*	R/S	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001
20 01 34	R/S	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler
20 01 35*	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	G	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06	A	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	G	Sperrmüll
20 03 99	A	Siedlungsabfälle a. n. g.

G = getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen

S = getrennte Erfassung aus privaten Haushaltungen über Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen.

(Von gewerblichen Anfallstellen bis 2.000 kg/Jahr Entsorgung über vom Kreis vorgehaltenen Sonderabfallzwischenlager oder über Gewerbeschadstoffmobile der privaten Entsorgungsfirmen)

(S) = Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahmestelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt)

R/S = Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil

G/V = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne / gelber Sack oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete

A = Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Stadtverwaltung oder der Abfallberatung des Kreises Viersen und deren Bestätigung

E = Rückgabe nach Elektro-G

*** = Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des Paragraphen 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

ANLAGE 2**Liste der an den Schadstoffsammelstellen angenommenen Schadstoffe gemäß § 18 Abs. 1**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07	Ölfilter
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone) hier: nur Feuerlöscher
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien; hier auch Pulverlöscher
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 und 16 05 08 fallen
20 01 13	Lösemittel (halogenierte Lösemittel sind von nicht halogenierten Lösemitteln getrennt zu halten)
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien (Fixierer sind von Entwicklern getrennt zu halten)
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Die Anlieferung dieser Abfälle bezieht sich auf Haushaltsmengen, das entspricht höchstens 30 Liter pro Abfallart.

Des Weiteren können keine Flüssigkeiten an den Stationen umgefüllt werden, und es können Flüssigkeiten nur in geschlossenen Gebinden angenommen werden.

Anhang I Liste der Kategorien und Geräte

1. Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefriergeräte
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
Toaster
Friteusen
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitung:

Großrechner

Minicomputer

Drucker

PC-Bereich:

PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Notebooks

Elektronische Notizbücher

Drucker

Kopiergeräte

Elektrische und elektronische Schreibmaschinen

Taschen- und Tischrechner

Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln

Benutzerendgeräte und -systeme

Faxgeräte

Telexgeräte

Telefone

Münz- und Kartentelefone

Schnurlose Telefone

Mobiltelefone

Anrufbeantworter

Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte

Fernsehgeräte Videokameras Videorekorder Hi-Fi-Anlagen

Audio- Verstärker

Musikinstrumente

Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten

Stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metall-dampflampen

Niederdruck-Natriumdampflampen

Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen

Sägen

Nähmaschinen

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abschneiden, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke

Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln

Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen

Videospielkonsolen

Videospiele

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte
(mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Geräte für Strahlentherapie

Kardiologiegeräte

Dialysegeräte

Beatmungsgeräte

Nuklearmedizinische Geräte

Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik

Analysegeräte

Gefriergeräte

Fertilisations-Testgeräte

Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder

Heizregler

Thermostate

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor

Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen
(z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

Heißgetränkeautomaten

Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen Automaten für feste Produkte

Geldautomaten

Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten